

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 1. Montags den 5. Januar 1801.

1. Publicandum.

Neudivin Land-Zoll-Rolle für die
Grafschaft Tecklenburg

De. Dat. Berlin, den 25. October 1800.
Waaren und Sachen, welche zu
verzollen sind.

A. Achse, eine Waagen- oder Karren-
Achse 6 mgr. Ambosse welche das St. 300
Pf. schwer sind 1 gl. 4 Pf. Amidon, weiß-
se und blaue Stärke ein Faß 300 Pf. ent-
haltend 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf. Da-
fern einländischer unter $\frac{1}{4}$ Centner ausgeht,
ist er zollfrey. Wenn inländischen Amidon-
fabriken die Zollfreyheit auf das Fabrikat
verliehen und solches erwiesen ist, so passi-
ret der darin verfertigte Amidon, gleichfalls
zollfrey. Asche, gemeine eine Tonne 1 gl.
Pottasche eine Tonne 1 gl. 4 pf. Weid-
asche eine Tonne 1 gl. 4 pf.

B. Backsteine, fremde ein Pferd 2 pf.
Inländische gehen zollfrey aus. Bau- und
Nutzholz, durchgehendes, imgleichen inn-
ländisches, wenn es mit Erlaubniß aus-
geht ein Pferd 1 gl. Fremdes eingehendes
Bau- und Nutzholz ist zollfrey. Betten,
durchgehende ein Pferd 2 gl. 4 pf. Ausge-
hende Betten ein Pferd 3 gl. Ein bis zwey
Stück Betten, wenn sie allein und nicht
mit andern Sachen ausgeführt werden,
sind zollfrey. Bienen ein Korb 4 pf. Bier
eine Tonne 5 pf. Biereßig ein Orhoft 3 gl.

Biereßig aus der Wolterschen Fabrik zu
Lingen ein Orhoft 4 pf. Biereßig inlän-
discher, wenn er unter einem Anker ausge-
het, ist zollfrey. Desgleichen passiret der
Biereßig aus solchen inländischen Biereßig-
Fabriken zollfrey, welche glaubhaft dar-
thun, daß ihnen die Zollfreyheit verliehen
sey. Brandtwein, Franz- und Rheinischer
ein Ohm 5 gl. Kornbrandtwein ein Ohm
2 gl. Brennholz wenn es mit Erlaubniß
ausgeht, ein Pferd 2 pf. Bruchsteine ein
Pferd 2 pf. Ebberbähler und Tecklenbur-
ger gehen zollfrey aus und durch. Buch-
weizen eine Last zu 100 Schfl. Dsnabrücksch.
14 gl. ein Malter 1 gl. 6 pf. Welcher
unter einem Malter ausgehet, passiren zoll-
frey. Butter, ausgehende eine Tonne 3 gl.
unter 20 Pf. passiret zollfrey. durchgehen-
de eine Tonne 5 gl.

C. Caffee ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf.
ein Centner 4 pf. Befinden sich neben dem
Caffee auch andere Kaufmanns-Güter auf
dem Geschirr, so sind die für Kaufmanns-
Waaren bestimmten Sätze anwendbar.
Corinthen, wenn sie allein und mit keinem
andern Gut verbunden sind ein Faß zu 300
Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf.

D. Dachpfannen, ausländische durchges-
hende ein Pferd 2 pf. Inländische gehen
zollfrey aus.

E. Eisen, eiserne Waaren ein Pferd 1 gl.

4 pf. eine Stange, ein Stab 1 pf. Erbsen eine Last 8 gl. ein Malter 1 gl. Was unter einem Malter ausgehet, wird nicht verzollet. Eyer eine Tonne 3 gl. Weniger als $\frac{1}{2}$ Tonne wird nicht verzollet.

F. Federspulen ein Tausend 4 pf. gerissene Federn ein Centner 1 gl. Wenn sie mit andern Waaren eine Fracht ausmachen, so werden sie als Kaufmanns-Guth verzollet. Frachtfuhren siehe Kaufmannswaaren.

G. Galanteriewaaren siehe Kaufmanns-Waaren. Garn, durchgehendes ein Pferd 1 gl. 4 pf. ausgehendes ein Pferd 2 gl. Gerste eine Last 12 gl. ein Malter 1 gl. 6 pf. Weniger als ein Malter zollfrey. Glas, Fensterglas eine Kiste 1 gl. Glaswaaren eine Tragekiepe 4 pf.

H. Hafer eine Last 14 gl. ein Malter 1 gl. 6 pf. Unter einem Malter ist zollfrey. Hanfssaamen ein Scheffel 2 pf. Wenn unter 1 Echl. ausgehet, findet keine Verzollung statt. Hausgeräthe, altes, es mag durch- oder ausgehen ein Pferd 1 gl. Häute, Ochsen- oder Kuhhäute der Decher oder 10 Stück 5 gl. ein Stück 4 pf. Schaf- oder Kalbfelle ein Decher oder 10 Stück 1 gl. 2 pf. ein Stück 1 pf. Hering eine Tonne 2 gl. Macht der Hering nicht eine eigene Ladung aus, so wird die ganze Fuhre, wie Kaufmanns-Guth verzollet. Hen, durchgehendes ein Pferd 2 pf. Inländisches geht frey aus. Hölzerne Sachen und Waaren. Alte gehören unter Hausgeräthe, neue unter Kaufmanns-Guth. Honig, welcher durchgeheth eine Tonne 3 gl. Inländischer ausgehender Honig eine Tonne 4 gl. Hopfen ein Karren ohne Unterschied der Pferdezahl 5 gl.

I. Juden, ausländische eine Person zu Fuß 1 gl. zu Pferde 2 gl. Führen sie Waaren bey sich, so müssen selbige besonders, dem Tarif gemäß verzollet werden. Inländische geben keinen Leibzoll.

K Käse ein Hundert Pfund 6 pf. Kalb ein Stück 2 pf. Kalk, fremder durchgehender ein Pferd 2 pf. Inländischer, wor-

unter auch der in der Obergraffschaft gebrannte, gerechnet wird, ist frei. Kaufmannsguth oder Galanterie-Waaren ein Pferd vor einem Wagen 3 gl. vor einem Karren 4 gl. ein Packpferd 2 gl. 4 pf. ein Schubkarren 2 gl. ein Tragepacken 1 gl. Diese Sätze finden Anwendung auf alle Waaren und Sachen, deren im Tarif namentlich nicht gedacht ist, oder welche, wenn sie auch mit eigenen Sätzen darin vorkommen, doch in keiner unvorwischten Ladung bestehen. Kistenfüllung oder Brautwagen ein Pferd 3 gl. Koppelpferde, imgleichen ausgehende inländische Pferde und Füllen 1 Stück 1 gl. 1 pf. Korn in Stroh ein Pferd 1 gl. Kreide eine Tonne 1 gl. Wenn keine andere Waaren weiter sich auf dem Geschirr befinden, sonst siehe Kaufmanns-Guth. Kuchen, Honigkuchen, welcher durchgeheth ein Pferd 1 gl. eine Tragekiepe oder Schubkarren 1 gl. Kühe und Ochsen, welche aus- oder durchgehen ein Stück 7 pf.

L. Lämmer und Schaaf ein Stück 2 pf. Leder, welches durchgeheth ein Centner 1 gl. Leinwand ein Stück 5 gl. Leinssaamen eine Tonne 1 gl. Linnen siehe Kaufmannsgut, siehe Inländisches sogenanntes Schwendlinnen ist zollfrey. Lumpen, fremde durchgehende ein Pferd 1 gl.

M. Mauersteine siehe Backsteine. Mühlensteine, welche nicht vom Ibbendürschchen Berge sind ein Stück 9 gl.

N. Nägel siehe Eisen. Nutzholz siehe Bauholz.

O. Ochsen siehe Kühe. Del, Rübedl oder anderes ein Ohm 5 gl. Ofen siehe Eisen.

P. Packenträger siehe Kaufmanns-Guth. Hollandsgänger mit Packen ein Pferd 6 pf. Die Fußgänger mit Packen sind frey, desgleichen auch die Packen der Tecklenburgschen nach Holland reisenden Unterthanen, wenn sie zu deren Transport sich eigener Pferde oder einheimischer Fuhrleute bedienen, Papier, ausländisches Schreib- oder

Druckpapier aller Art ein Vallen von 10 Ries 1 gl. Papier, Maculaturpapier ein Vallen von 10 Ries 4 pf. Pferdegeschirr und dergleichen Riemer- und Sattler-Arbeit gehöret, wenn es in Quantitäten durchgeheth, unter Kaufmanns-Guth; einzeln wird es nicht verzollet.

Q. Quadersteine, ausländische, durchgehende ein Pferd 1 gl. 4 pf. Die Zibenaührer und Tecklenburger gehen frey aus.

R. Reiß ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf. Roggen eine Last 14 gl. ein Malter 1 gl. 6 pf. Unter 1 Malter gehet frey aus. Rinder ein Stück 4 pf. Rossen ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf.

S. Salz ein Pferd 1 gl. 4 pf. Schaafesiehe Länmaer. Schinken und Schweinespeck, welcher aus- oder durchgeheth ein Hundert Pfund 1 gl. 5 pf. Unter 10 Pf. ausgehender passirt frey Schweine, fetter ein Stück 7 pf. magere ein Stück 4 pf. Schwingmühlen neue oder alte, welche aus- oder durchgehen ein Stück 1 gl. Wenn sie sich nicht unter andern Hausgeräthe befinden. Seife, durchgehende grüne eine Tonne 1 gl. weiße ein Centner 4 pf. Sirop eine Tonne 1 gl. 4 pf. Spinnräder, einzeln und allein ein Stück 2 pf. Wenn dergleichen bey andern Hausgeräthe befindlich ist, wird es, wie dieses verzollet. Stockfisch eine Tonne 2 gl. 4 pf. ein Centner 3 pf. Stroh ein Pferd 2 pf. Stühle neue gehöret unter Kaufmanns-Guth, alte unter Hausgeräthe.

T. Taback, fertiger ein Centner 1 gl. 4 pf. einländischer ausgehender ein Centner 1 gl. Tabackblätter, welche durchgehen ein Centner 4 pf. Thee ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf. Theer eine Tonne 6 pf. Zbran eine Tonne 1 gl. 2 pf. Zopferwaaren ein Pferd 6 pf.

U. Vieh siehe Rube.

W. Wacholderbeeren eine Last 6 gl. ein Centner 6 pf. Was unter 1 Schfl. ausgeht, ist zollfrei. Wachs, aus- oder durch-

gehendes ein Hundert Pfund 2 gl. 4 pf. zehen Pfund 2 pf. Weniger als 10 Pf. wird bey dem Ausgang nicht verzollet. Weberstühle, neue aus- oder durchgehende ein Stück 2 gl. Wein ohne Unterschied ein Ohm 4 gl. 4 pf. Weizen eine Last 14 gl. ein Malter 1 gl. 6 pf. Unter 1 Malter ausgehender ist frey.

Z. Ziegen aus- oder durchgehende ein Stück 2 pf. Zinn, verarbeitetes ein Centner 1 gl. rohes ein Centner 4 pf. Zucker ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf. Zwirn, durchgehender ein Pferd 1 gl. 4 pf. ausgehender ein Pferd 2 gl.

Sign. Berlin, den 25. October 1800.

Friedrich Wilhelm.

(1. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Struensee.

2. Warnungsanzeige.

Eine gewisse Weibsperson im Himmelsreichschen Gerichts-District ist, weil sie sich ungebährlich gegen die Gerichts-Obrikeit, und andere Personen, betragen, zu dreytägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, und Züchtigung mit Zehn Peitschenhieben verurtheilet worden.

Sign. Minden am 28. Nov. 1800.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

3. Citationes Edictales.

Nachdem die beyden noch lebenden Schwestern Sophie und Friederique von Decquer ihren elterlichen Burgmannshof nebst Zubehör in Petershagen an den Kaufmann Ernst Conrad Island baselbst veräußert, und dieser zu seiner Sicherstellung gegen etwaige unbekanntere real Prätendenten und zur vollständigen Verichtigung seines Besitz-Titels um ein öffentliches Aufgeboth gebeten hat, mit der Anzeige, daß er insonderheit nicht bestimmt nachzuweisen im Stande sey, daß und wie die eine verstorbene Schwester seiner Verkäuferinnen die verehelichte v. Bardeleben

auf Cattenbruch geb. v. Becquer in Aufsehung ihrer Ansprüche an diesen Burgmannshof abgefunden worden, auch nicht wissen, wo deren sämtliche Kinder und Erben anzutreffen, und er bis jetzt nur von deren einem Sohn den Hauptmann Heinrich von Bardeleben im Hessischen Regimente von Kosyoth eine gerichtlich attestirte Erklärung herbringen können, wodurch dieser für sich und seine Erben allen Ansprüchen und Forderungen an den von Becquerschen Burgsitz zu Petershagen entsagt hat; als werden hiermit alle unbekannte real Prätendenten und insbesondere die Kinder der verehelichten von Bardeleben auf Cattenbruch geborne v. Becquer oder deren Erben aufgefordert und citirt in Termino den 14ten Jan. 1801 auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor den deputirten Referend. Buddeus Ihre etwa habenden Ansprüche und real Forderungen an den von Becquerschen Burgmannshof in Petershagen anzugeben, auch rechtlich nachzuweisen, und wird dabei zur Warnung bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen real Ansprüchen auf diesen Burgmannshof werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der Besitz-Titel des Kaufmann Ernst Conrad Island für berichtet geachtet, und mit Umschreibung des freyen von Becquerschen Burghofes zu Petershagen auf seinen Namen verfahren werden wird, wonach sich also ein jeder zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, zu Petershagen und zu Rinteln affigirt auch den hiesigen Intelligenzblättern sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreyimal inserirt worden.

So geschehen Minden am 26ten September 1800.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg.
Regierung.

v. Arnim,

Da auf die öffentliche Vorladung und Todeserklärung der aus hiesiger Stadt gebürtigen Johanne Sophie Kohlstädt's, welche nach Ausweisung des Kaufscheins über 43 Jahr alt und schon seit 19 Jahren abwesend gewesen ist, ohne daß von ihrem Leben und Aufenthalt seit 17 Jahren Nachricht eingegangen, von Seiten des Unterofficiers Nordmeyer als Ehefrau ihrer Schwester, der Susanne Elisabeth Kohlstädt's, beim Gericht angetragen, und solchen Gesuch deferret worden; so wird die gedachte Johanne Sophie Kohlstädt's, oder deren zurück gelassene unbekannte Erben und Erbennehmer binnen einer 6monatlichen Frist vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, und zwar zu dem auf den 23ten Februar 1801. am hiesigen Rathhause angeetzten Termin edictaliter mit der Ausgabe vorgeladen, sich entweder vor, oder in besagter Tagesarth vor Gericht zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, und zwar bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs, daß im Nichterscheinungsfall, die Johanne Sophie Kohlstädt's für todt erklärt, und ihr hiesiger in einem Hausantheil bestehender Nachlaß, entweder ihrer Schwester, der Susanne Elisabeth Kohlstädt's verehelichten Nordmeyers, oder deren sich legitimirenden Erben mit Abweisung aller sonstigen unbekannten Erben zuerkannet werden soll.

Sign. Vielesfeld im Stadtrichter den 14. May 1800. Consbruch. Buddeus.

4. Citatio Creditorum.

Der Königl. Freyere Colonus Wacker Nr. 26. zu Holzhausen erklärt sich außer Stande, seine andringende Creditores jetzt auf einmahl zu befriedigen, und provocirt auf Convocation derselben, so wie auf Regulirung terminlicher Zahlung.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche an den gedachten Wacker Ansprüche zu haben vermeynen, hiermit aufgefordert,

solche mit den gelibigten Beweismitteln
untersucht, in Termino den 22ten Janu-
künftigen Jahrs am Orte zu Weyde an-
zuzeigen, und über das Erbschafts-
sach sich zu erklären.

Die Ausbleibenden worden den sich Mel-
denden nachgesetzt, und haben überdies zu
gewärtigen, daß mit Letztern allein über
die Art, wie Zahlung erfolgen soll, verhandelt
wird. Sign. am Königl. Amte Limberg
den 22ten Decbr. 1800. *Lampe.*

Einige Creditores des auf der Crollage
kürzlich verstorbenen Müllers Kiel
werden hiermit erinnert ihre Forderungen
in Termino den 22ten Januar 1801. bey
unterschiedenen Gerichte einzubringen.
Der Zurückbleibende hat es sich selbst be-
zumessen, wenn er demnach nur mit
großen Schwierigkeiten oder gar nicht zu
seiner Gelde gelangen kann.

Bünde am Königl. Amte Limberg den
27ten Decbr. 1800. *Lampe.*

Die Liquidation des von Albert Her-
mann Windmeyer zu Denaubach im
Jahre 1798 auf die der Cuktabel des hiesigen
Amtes untergebenen Stackerbäumerschen
Mineranten werbten Vermögens mit die
Connovation sämtlicher Windmeyerischen
Creditoren für nothwendig erachtet. Es
werden daher alle diejenigen, welche an
den Nachlass des gedachten Windmeyers
rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen
möchten hierdurch aufgefordert, selbige in
Termino den 22ten Jan. künftigen Jahrs
auf der Gerichtsstube zu Vielesfeld anzu-
zeigen, und die hierüber vorhandenen Be-
weismittel anzugeben.

Diejenigen welche in diesem Termine zu-
rück bleiben, werden aller ihrer etwaiger
Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren
Forderungen nur um dasjenige, was nach
Befriedigung der sich meldenden Gläubiger
von der Masse noch übrig bleiben mög-

te verwiesen werden. Amte Schildesche
den 2ten Decbr. 1800. *Gräfl. Schamburg-Lippesches
Amt daselbst.*

Die Nachsachen der gerichtlich bestellten
Vormundschaft für weyl. hiesigen
Bürgers und Branteweinbrenners Jo-
hann Ernst Graßhoff hinterlassene minders-
jährige Kinder werden alle und jede nach
am das nachgelassene Vermögen des Ver-
storbenen sowohl, als auch an dessen an-
noch lebende Wittwe, einige Forderungen
und Ansprüche, sie rühren her woher sie
wollen, haben, oder zu haben vermeinen,
hiermit sub pona präclisi peremptorie gela-
den, solche in Termino den 17ten kommen-
den Monats Januarii und Jahrs, den
Sonabend nach den 1ten Sonntage Epi-
phanias, Morgens 10 Uhr, vor hiesigem
Amte anzugeben, und geltend zu machen.

Decretum Stolzenau den 27. Dec. 1800.

Königl. Churfürstl. Amte.

v. Bothmar. Münchmeier. Schar.

Niemeyer.

Ein jeder der an den Zimmermeister Wil-
helm Falcke Nr. 2. zu Nordholz oder
dessen unterhabende Stätte einige Forde-
rung hat, wird hierdurch öffentlich verab-
saget, solche ehufelbar Mittwoch Vorm-
mittags 9 Uhr den 21. Januar k. J. an
hiesiger Amtsstube behörig an, und anzu-
führen oder zu gewärtigen, daß er nach-
mals von dem vorhabenden Liquidations-
Verfahren und von der zur etwaigen Be-
friedigung der sich anmeldenden Gläubiger
entstehenden Masse, gänzlich ausge-
schlossen bleiben wird. Bückeburg am Amte
den 2ten Decembr. 1800.

Gräfl. Schamburg-Lippesches

Amt daselbst.

Habicht. Stöltzing.

Die Publication und Anhörung des Claf-
fifications-Urtheils in Concurs-Sachen
des Eridani weyl. Kaufmanns Christian
Seeboms hieselbst wird Tagesahrt auf
Donnerstag den 5ten Febr. 1801. früh um
9 Uhr vor hiesiges Oberamt angelegt, und

des Eids diese einmalige Forderung an sämtliche dessen Gläubiger, welche sich in Concursu gemeldet haben, erlassen, um zu bestimmter Zeit persönlich, oder durch zu legitimirende Anwalde sich dahier einzufinden, auf den entgegen gesetzten Fall aber wider sie; so wie gegen die sich etwa gar nicht gemeldet habende Creditores, kraft dieses die Präclusion erlannt, in Pyrmont den 30ten Decbr. 1800. *Idem non solum*
 Fürstl. Waldecksch. Oberamt daselbst
 v. Klapp. Curze. *Idem non solum*

5. Decretum präclusivum.

Chrenburg. **W**ider alle welche sich mit ihren Forderungen an den verstorbenen Schuljuden Moses Gerson in Zwyringen bis jetzt nicht gemeldet haben, ist unterm 15. Dec. Decretum präclusivum erlannt und abgegeben.
 Königl. Churfürstl. Amt.
 v. Reiche. Hinüber.

6. Gerichtlicher Verkauf.

Das den unmündigen Kindern des verstorbenen Probsts und Land-Raths v. Korff zugehörige, in der Grafschaft Ravensberg, drey Meilen von Bielefeld, und zwischen den Amts-Städten Borgholzhausen, Halle und Versmold gelegene adeliche, Landtagsfähige Gut Halstenbeck, welches nach dem davon aufgenommenen Kaufanschlag auf 57,090 Rt. 18 mgr. 1 Pf. gewürdiget worden, soll auf den Antrag der Vormundschaft der gedachten Kinder des verstorbenen Probsts und Land-Raths v. Korff freywillig, jedoch bestbietend verkauft werden. Zur öffentlichen Versteigerung dieses Guts ist Terminus auf den 22. Januar 1801. in der Gerichtsstube zu Borgholzhausen bezielt. Die Kaufstigen werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tage und Orte einzufinden, ihr Geboth und Uebergebeth zu thun, und sodenn zu gewärtigen, daß dem Bestbietend gebliebenen dieses Guts nach vorher eingeholter Genehmigung eines hohen Justiz-

Departements zugeschlagen werde. Dabey dient den Kaufstigen zur Nachricht, daß der angefertigte Kaufanschlag von diesem Gute nicht nur in der hiesigen Regierungs-Registratur, sondern auch bey den Vormündern der verwittweten Probstin v. Korff auf Baghorst und dem Justiz-Bürgermeister Gonsbruch in Lübbecke, ungleich bey dem Commissions-Secretair Gerlach in Lübbecke eingesehen, und dabon gegen die Gebühr Abchrift ertheilt werden kann. Zugleich wird den Kaufstigen auch noch bekannt gemacht, daß die in dem Kauf-Anschlag allegirte Charte vom Guthe Halstenbeck sowohl bey der verwittweten Probstin v. Korff auf Baghorst, als bey dem Borde-Vogt Weidekämper auf Halstenbeck eingesehen werden kann.

Sig. Minden am 12ten Septbr. 1800.
 Königl. Preuss. Minden- u. Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Da bey der jetzigen Inventur des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Cammersecretarii und Calculatoris Stremming so viel ausgemittelt worden, daß die vorhandenen Passiva auch den Verkauf des, in einem Wohnhause, mit dahinter belegenen kleinem Garten und dem Hudethell, bestehenden, Immobiliaris nothwendig machen; daher auch der den minderjährigen Kindern des ic. Stremming bestellte Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemütheit dessen, mehrerwähntes hinter den Curien hieselbst, belegene Stremming'sche Wohnhaus nebst dazu gehörigen kleinem Garten, Hofraum und Hudethell, auf zwey Räte hinter dem Rodenbecke, zwey Min der Morgen haltend, hiermit öffentlich feil geboten, und Terminus zu dessen Subhastation auf den 4ten März, 6. May und 15. Julii 1801 Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Wessel auf der Regierung angesetzt, in welchen Terminen sich also Liebhaber zu diesem Stremming'schen Wohnhause nebst Zubehör, einzufinden hat

ben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden, nach abgehaltenen letzten Subhastations-Termine, der Zuschlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt gemacht, daß:

a) das Wohnhaus mit Einschluß des davon jährlich an das Martini-Capitul zu entrichtenden Canonis von drey Pistolen auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Huthheil, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 mgl. per Morgen zu entrichtenden Viehschages auf 160 Rtl.

in Summa auf 2040 Rtl. in Golde geschätzt worden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach erhaltener Abjudication auch der gewöhnliche Meyerbrief bey dem hiesigen Martini-Capitul gegen die hergebrachten zwey prC. des Kaufgeldes und sonstige Schreibgebühren geldset werden müsse. Die angefertigte Taxe kann übrigens bis zum letzten Termin in der Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent unter dem In-siegel und der Unterschrift des Minden-Ravensbergischen Regierungs-Pupillen-Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 24ten Decbr. 1800.

Kdn. Pr. Minden-Ravensbergisches
Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers zu Folge Magistrats-Decretis soll das Haus des Bürger und Tischlermeister Petersen Nr. 425, an der Ritterstraße in Terminis den 27ten Januar, 3. Merz und den 7. April 1801. zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus in welchem sich ein Zimmer zur Werkstätte, 3 Stuben mit Ofen, 6 Cammern 3 Küchen, 1 Keller und Stallung, und hinter demselben ein kleiner Hofraum be-

finden, auch mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 mgl. Kirchengeld beschweret ist, durch vereidete Sachverständige auf 245 Rtl. gewürdiget. Statt der Hude gehöret dazu ein mit 8 gl. Landschatz und 12 mgl. ans Dom-Capitul belasteter, nach der Abtretung drey ein halb Achetel haltender Garten welcher auf 175 Rtl. taxirt ist. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen sich in den besagten Tagen, besonders in den letzten am 7ten April 1801. anstehenden Termin Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Bestbiethende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, da auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgerichte den 27ten Decbr. 1800.

Schoff.

Das der Wittwe Micken gehörige Wohnhaus Nr. 811. auf der Fischerstadt nebst dem bey demselben belegenen Garten, desgleichen ein kleiner Garten außer dem Fischerthore sollen in Termino den 3. Febr. gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden, weshalb die Kauflustige eingeladen werden, sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgerichte den 29. Dec. 1800.

Schoff.

Auf Ansuchen der Madam Amalia Pötgern soll deren zu ihrem Hause Nr. 183. gehörige auf dem Ruythorschen Bruche zwischen Vogeler und Walten belegener Huthheil auf vier Kühe, welcher ohngefehr vier Morgen groß als Feldland benutzt und mit gewöhnlichen Hudelasten beschweret ist, in Termino den 6ten Februar gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Es werden daher alle qualificirte Kauflustige, eingeladen am besagten Tage Morgens um 11 Uhr sich auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen,

Beilage zu Nr. 1. der Mindenschen Anzeigen.

7. Adjudication.

Der hiesige Kaufmann Herr Vabst hat laut Kauf-Contract vom 2ten dieses von dem Wechsler Umbach einen hinter dem Stadtgraben belegenen Garten für 305 Rthl. in Golde angekauft, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Bielefeld im Stadtgericht den 8ten Decbr. 1800.

Buddenß.

Von dem am 18ten Aug. c. meistbietend verkauften 3 Gärten des Stadtwachtmeisters Schmidt hat 1. der Braueigener Herr Köhler den vor dem Niederrthor am Gänsepohl belegenen Garten zu 355 rthl. in Golde 2. der Braueigener Herr Peter Rolff den am Kesselbrüncke liegenden Garten für 205 rthl. in Golde, und 3. der Braueigener Herr David Winck den Garten an der Viehstrift zu 302 rthl. in Golde sub hasta verstanden, und darüber unterm 1ten Sept. d. J. die gerichtliche Adjudication erhalten. Ferner hat der Kaufmann Herr Joh. Gustav Bartselmann laut Kaufcontract vom 6ten Octb. c. von dem Braueigener Herrn David Winck einen an der Viehstrift belegenen Garten für 352 rthl. in Golde angekauft, worüber ihm unterm 22ten Nov. c. die gerichtliche Confirmation ertheilet worden.

Bielefeld im Stadtgericht den 30ten Dec. 1800.

Consbruch.

Buddenß.

8. Sachen zu verpachten.

Es soll das der unfer Curatel gesetzten Wittwe des verstorbenen Bürger und Däckers Henrich Hotho zugehörige in der Lübberstraße sub Nr. 94. hieselbst besitzers zur Back und Braunahrung vortheilhaft belegene und sonst mit guten Gelegenheiten versehene Wohnhaus, nebst einer gegen über befindlichen zum Ackerbau und Viehstand eingerichteten Scheune, und

1 $\frac{1}{2}$ Sp. großen vorn Lübberthor in der ersten Zwegen belegenen Garten ad instantiam des für die gedachte Wittwe Hotho bestellten Curatoris Hrn. Senator Müller in Befolge resolnti vom 18ten v. M. von Ostern künftigen Jahrs an, vorerst auf 4 Jahre lang, in Termino den 27ten Januar besagten Jahrs meistbietend verpachtet werden. Die Pachtlustige können sich daher in dem anstehenden Termine am Rathshause hieselbst Morgens 10 Uhr zur Eröffnung ihres Pachtgebots, einfinden, da denn der Meistgebotene den Zuschlag der Pachtung zu gewärtigen hat. Falls auch die Pachtlustige die Gelegenheiten des zu verpachtenden Hauses und der Scheune vorher in Augenschein nehmen wollen so können sich selbige deshalb bey gedachten Curatore melden. Herford den 25ten Novbr. 1800. Am Combinirten Rdn. und Stadtgericht daselbst.

Eulemeier.

Consbruch.

9. Notification.

Ehrenburg.

Als in der Concurs-Sache des verstorbenen Schuß- und Handelsjuden Moses Gersfen in Twistringen mit Zustimmung der anwesenden Gläubiger und den bevollmächtigten mehrerer abwesenden Creditoren der Advocat Meyer in Bassum zum Curatore bonorum et ad lites bestellt, und am 13. Novbr. beim Amte in Eid und Pflicht genommen ist: So wird diese vorläufige Verfügung denenjenigen von den abwesenden Gläubigern welche bislang noch keine Bevollmächtigt bey dem Amte bestellt haben, zu ihrer Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Rdnial. Churfürstl. Amt.

v. Kriche.

Hinüber.

Auf Beschwerde der hiesigen Schneiders-Zunft: daß, dem buchstäblichen Inhalte ihrer Zunft-Articuls zuwieder, mehrere fremde in hiesige Brunnen-Curen kom-

mende Kaufleute und Schuhmacher allerhand männ- und weibliche verfertigte Kleidungsstücke mit anhero brächten, oder auch dahier verfertigen ließen, und verkauften, und dadurch ihren Erwerb und Nahrung schwächen, wird allen anhero kommenden Kaufleuten und Schuhmachern das Einbringen aller männ- und weiblichen fertigen Kleidungsstücke, wie auch deren hiesige Verfertigung und Verkauf, bey Verweisung deren Confiscation und angemessener Strafe, ein- für allemal untersagt, und ihnen dieses zur Nachachtung, um sich für Schaden zu hüten, mit dem Beyfügen befohlen gemacht, daß hiesige Schneiders durch geschickte Verfertigung der Kleidungsstücke aller Art einem jeden, der dessen bedarf, ohne Verzug, und mit billiger Behandlung, zu Dienste stehen werden. Pyrmont den 27ten Decbr. 1800.

Fürstl. Waldecksch. Oberamt daselbst.
Klapp.

Sollte jemand einen messingnen Mörser ohne Stempel oder mit einem Stempel, der ein eisernes Band hat, zu kaufen bekommen, der erhält nebst vollkommener Entschädigung eine ansehnliche Belohnung, wenn er ihn an die Expedition der Landsanzeigen in Büchelburg sendet.

Bey dem Herrn Friedrich Walter auf dem Kampe sind alle Arten von Uhren, als Taseluhren in Marmor und auch andere englische Pendulen, dreygehäusege zwengehäufige und eingehäusege Taseluhren mit und ohne Datum, wie auch goldene silberne Repetiruhren und Weckersuhren zu billigen Preisen zu haben.

10. Todesfälle.

Amt 3ten Decemb. 1800 Abends um 10 Uhr starb in seinem 41 Lebensjahre, mein geliebter Bruder und aufrichtiger Freund, der Kaufmann Bernhard Friederich Höpfer in Minden. Diesen für mich und die Meinigen, tief rührenden Todesfall, unsern sämtlichen auswärtigen Ver-

wandten und Freunden bekant zu machen, erfülle ich hierdurch die traurige Pflicht, und bin auch ohne schriftliche Condolenz überzeugt, daß alle welche den Vollendeten genau gekannt, den Verlust dieses so unermüdet thätigen Mannes mit mir recht von Herzen bedauern werden.

Seine alhier im Niemannschen Hause Nr. 1. seit 2 Jahren geführte Handlung, mit allen Sorten von Material, Holz und Eisen Waaren, die er er mir annoch im Leben unter gerichtl. Bestätigung verkauft und abgetreten hat, werde ich unter der Firma von Bernhard Friedr. Höpfers Erben fortsetzen. Ich statte demnach allen seinen Freunden, die mit dem Verewigten Geschäfte gemacht, für das ihm bisher geschenkte Vertrauen verbindlichsten Dank ab, und bitte ergebenst dasselbe auch gegen mich gütigst fortzusetzen, als der ich mich dessen, durch reelles Benehmen, würdig zu machen nicht verfehlen werde. Minden den 2ten Jan. 1801.

Franz Henrich Höpfer.
aus Herford.

Amt 2ten dieses Monats entschlummerte sanft unser geliebtester Vater, der Rektor Leo hieselbst im 77sten Jahre seines Alters, welches wir unsern auswärtigen Verwandten und Freunden hierdurch gehorsamst bekant machen. Minden am 4ten Januar 1801.

Johann geb. Leo, verehel. Hoffbauer.
Der Criminalrath Hoffbauer.
Sophie Leo.

11. Getreide-Preise.

Weizen der berliner Scheffel 3 Mthlr. 22. Mgr.
Kollern 2 Mthlr. 15 Mgr.
Gerste 1 Mthlr. 18 Mgr.
Hafer 1 Mthlr. 2 Mgr.
Erbsen 2 Mthlr. 15 Mgr.

Minden den 3ten Jan. 1801.

Polzjen = Amt hieselbst.